

# Vorlage der Spezialkommission 2007/4

## Steuergesetz (Unternehmensbesteuerung)

vom 16. Juli 2007

07-75

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates vom 20. März 2007 zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern an ihren drei Sitzungen vom 3. Mai 2007, vom 30. Mai 2007 und vom 28. Juni 2007 geprüft und beraten.

Zu Beginn der Eintretensdebatte zeigte Regierungsrat Heinz Albicker noch einmal ausführlich die strategischen Ziele der Regierung, die Ausgangslage und die Zielsetzung der Steuergesetzrevision sowie die finanziellen Auswirkungen derselben auf.

Die anschliessende Fragerunde und die Diskussion wurden benutzt, um mögliche Konsequenzen für unseren Kanton, welche sich durch den allfälligen Wegfall des so genannten Bonny-Beschlusses (Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete) und/oder des Holdingprivilegs aufzuzeigen. Man war sich einig, dass sich negative Konsequenzen nur durch eine Senkung der Unternehmensbesteuerung wirkungsvoll bekämpfen lassen.

Weiter ging es beim Eintreten um die Frage, ob sich mittels einer Steuergesetzrevision Arbeitsplätze im Kanton Schaffhausen halten lassen oder ob gar neue angesiedelt werden können. Die Erkenntnis, dass die Höhe der Steuern neben den Bodenpreisen, der Erschliessung von Industrie- und Gewerbeland und einer gut ausgebauten Infrastruktur lediglich ein (wichtiges) Element ist, das einen Wirtschaftsstandort attraktiv macht, ist nicht neu, wurde aber wiederum bekräftigt.

Eher grundsätzlich wurde die Beratung, als es darum ging, ob auch Gesetzesartikel, welche die Regierung nicht in die Teilrevision miteinbezogen hat, von Kommissionsmitgliedern zur Diskussion gestellt werden dürfen. Das ist natürlich erlaubt, es kann lediglich um die Frage gehen, ob es auch sinnvoll ist oder nicht. Da Gesetze nicht allzu häufig revidiert werden, ist es sicher richtig, wenn sich Kommissionen über das hinaus, was die Regierung ändern will, eigene Gedanken machen.

Die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern bewirkt nicht nur einen Steuerausfall von ca. 16 Mio. Franken beim Kanton, sondern auch einen solchen in gleicher Höhe bei den Gemeinden. Die Fachleute von der Verwaltung (Stefan Bilger und Werner Schwaninger) legten dar, dass diese Ausfälle auf beiden Ebenen durch erwartete Mehreinnahmen bei den Steuererträgen der natürlichen und der juristischen Personen kompensiert werden können.

Nach der umfassenden und ausführlichen Debatte wurde einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

In der Detailberatung zeigte sich schnell, dass vor allem in vier Artikeln (15, 38, 75 und 84) Zündstoff enthalten war, sodass sich jeweils längere und aus der Sicht des Kommissions-

präsidenten spannende Diskussionen ergaben. Da sich die Kommissionsmehrheit aber meistens mit 9 : 4 oder mit 8 : 5 auf Seiten der regierungsrätlichen Vorlage positionierte, kam es ausser in Art. 75 zu keinen substanziellen Veränderungen. Der Rest der Vorlage ging mehr oder weniger diskussionslos im Sinne der Regierung durch die Kommission, sodass hier lediglich auf die vier umstrittenen Artikel eingegangen wird.

**Art. 15 Abs. 2:** Mit Hinweis auf die Bundesverfassung, welche für die Steuererhebung den Grundsatz der Gleichbehandlung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorsieht, wurde die Streichung von Art. 15 Abs. 2 beantragt. Dieser Artikel ist in der Vorlage nicht enthalten, weshalb er hier im Wortlaut zitiert wird: „*Personen ohne Schweizer Bürgerrecht steht das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand weiterhin zu*“. Dieser Artikel privilegiert sehr reiche Ausländerinnen und Ausländer, die in unserem Kanton Wohnsitz nehmen. Nach dem Hinweis, dass im Jahr 2008 eine Steuergesetzrevision für die natürlichen Personen geplant ist und es dann möglicherweise zu einer Revision dieses Artikels kommt, wurde der Streichungsantrag abgelehnt.

**Art. 38 Abs. 1:** In diesem Artikel ist der degressive Teil der Besteuerung der natürlichen Personen verpackt. Nachdem am 1. Juni 2007 das Bundesgericht den degressiven Steuersatz im Kanton Obwalden für verfassungswidrig erklärt hatte, erhielt die Beratung dieses Artikels zusätzliche Brisanz.

Es wurde beantragt, den Steuersatz ab einem Einkommen von Fr. 500'000.- einheitlich bei 13 % zu belassen und nicht Schritt für Schritt bis 6 % (für Einkommen ab Fr. 1'100'000.-) zu senken. Die Kommissionsmehrheit wollte die Änderung auf die Gesetzesrevision von 2008 verschieben mit dem Argument, man müsse die schriftliche Begründung des Bundesgerichts abwarten und die Änderung mit der notwendigen Sorgfalt vorbereiten und durchführen.

**Art. 38 Abs. 3a:** Hier wurde die Streichung beziehungsweise die Änderung des Artikels verlangt. Als Begründung für die Anträge wurde die Missachtung der Gleichbehandlung von Lohn- und Dividendenbezüglern, die Bevorzugung einer reichen Klientel und die Willkürlichkeit der Grenzen von 20 % beziehungsweise 2 Mio. Franken angeführt. Alle Anträge wurden nach kurzer Diskussion abgelehnt.

**Art. 75:** Bei Art. 75 handelt es sich um den Kern der ganzen Vorlage. Die von der Regierung vorgeschlagene Senkung der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften auf einheitlich 6 % würde für den Kanton und die Gemeinden mit je ungefähr 12 Mio. Franken Einkommensausfällen zu Buche schlagen. Damit macht sie 75 % aller Revisionsmassnahmen aus!

Erwartungsgemäss wurde eine ganze Reihe von weitergehenden Anträgen eingebracht. Einzelne Kommissionsmitglieder wollten den Steuersatz generell auf 5 beziehungsweise auf 4 % senken, andere Mitglieder wollten den Steuersatz aufsplitten, das heisst, die ersten Fr. 100'000.- zu einem tieferen Satz besteuern als den Rest des Gewinns.

Zur Begründung der Senkungsanträge wurde angeführt, der Kanton Schaffhausen müsste gegenüber den anderen Standorten ein deutlicheres Zeichen als vorgeschlagen setzen und die Steuerausfälle seien ohne weiteres kompensierbar.

Die Splittinganträge wurden gestellt, damit für alle Gewinnsteuer abliefernden Betriebe eine kleinere Steuerbelastung erzielt werden kann.

Die Regierung und die Verwaltung warnten vor einer generellen Senkung des Tarifs auf 4 %, einzelne Gemeinden gerieten dadurch in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten. In der Kommission wurde eine Verbindung von Art. 75 zu Art. 84 hergestellt: Es sei wichtiger, die Gewinnbesteuerung stärker zu senken und dafür auf die Reduktion der Kapitalsteuer zu verzichten.

Die Mehrheit der Kommission entschied sich gegen das Splitting und für einen einheitlichen Steuersatz von 5 %. Gegenüber der ursprünglichen Vorlage erhöhen sich die Steuerausfälle um je rund 3 bis 4 Mio. Franken auf je rund 20 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden.

**Art. 84:** Einem Teil der Kommission ging die vorgeschlagene Revision von Art. 84 zu weit. Es wurden drei Anträge gestellt: In lit. a und b sollten die alten Sätze von 1,5 ‰ und 0.025 ‰ wieder eingesetzt und der Abs. 2 sollte gestrichen werden. Damit könnte die Substanz der gegenwärtigen Kapitalsteuer von 3,6 Mio. Franken erhalten werden. Die Finanzierung der Senkung der Gewinnsteuer von 6 % auf 5 % wäre damit finanziert.

Mit dem Hinweis auf die hohe Mobilität der Holdinggesellschaften und den herrschenden interkantonalen Standortwettbewerb auch in diesem Bereich wurden alle drei Anträge abgewiesen.

Ein Antrag, auf Art. 38 zurückzukommen, wurde klar abgelehnt.

In der Schlussabstimmung beschloss die Kommission mit 8 : 5 Stimmen Zustimmung zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (Senkung der Unternehmensbesteuerung zur Verbesserung der Wettbewerbs- und Entwicklungsfähigkeit der Betriebe und Unternehmen) in der beigefügten Fassung.

**Zusammenfassung:** Die langen und grundsätzlichen Diskussionen in der Kommission haben lediglich zu **einer** substanziellen Veränderung der ursprünglichen Vorlage geführt: In Art. 75 wurde die Gewinnsteuer um 1 % mehr als vorgesehen, nämlich auf 5 %, gesenkt.

Die anfänglich bezogenen Positionen wurden während der Beratung durchgehend beibehalten. Einigkeit herrschte nur darüber, dass die Gewinnsteuer gesenkt werden muss. Hüben wie drüben waren trotz entsprechender Appelle keine Kompromissangebote auszumachen. Wird die Beratung im Kantonsrat ebenso klar entlang der Grenzen der politischen Lager geführt, zeichnet sich eine Volksabstimmung über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern ab.

Für die Spezialkommission:

Werner Bächtold, Präsident  
Albert Baumann  
Hans-Jürg Fehr  
Christian Heydecker  
Thomas Hurter  
Florian Keller  
Martin Kessler  
Bernhard Müller  
Martina Munz  
René Schmidt  
Alfred Sieber  
Jeanette Storrer  
Josef Würms

**Änderungen im Gesetzestext gegenüber der Vorlage des Regierungsrates vom 20. März 2007 sind unterstrichen und mit einem Seitenstrich markiert.**

## **Gesetz über die direkten Steuern**

**Anhang**

Änderung vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **Art. 7 Abs. 3**

Aufgehoben

### **Art. 11 (Randtitel)**

Erbengemeinschaften, Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen

### **Art. 11 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagen-gesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausge-nommen hiervon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

### **Art. 22 Abs. 1 lit. f**

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

f) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen (Art. 55 Abs. 2), soweit die Ge-samterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

### **Art. 22a (neu)**

<sup>1</sup> Als Vermögensertrag im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit. d gilt auch:

a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebs-notwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhan-den und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn in-ner fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 169 nachträglich besteuert;

---

<sup>1</sup> SHR 641.100

b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

<sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

#### **Art. 35 Abs. 1 lit. i und lit. l**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34 und 35 lit. a–h und k) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an politische Parteien im Kanton, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 200 Fr. erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 lit. a–h) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

#### **Art. 38 Abs. 3a**

<sup>3a</sup> Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 20 Prozent am Kapital hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist.

#### **Art. 42 Abs. 3**

<sup>3</sup> Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

#### **Art. 49 Abs. 2b**

<sup>2b</sup> Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Steuer zu zwei Dritteln des Satzes des steuerbaren Gesamtvermögens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote am Kapital von mindestens 20 Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist.

#### **Art. 55 Abs. 1 lit. b und Abs. 2**

<sup>1</sup> Als juristische Personen werden besteuert:

b) die Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

<sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

### **Art. 62 Abs. 1 lit. j (neu) und Abs. 2**

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit:

j. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. e sind.

<sup>2</sup> Die in Abs. 1 lit. d-g und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch in jedem Fall der Grundstückgewinnsteuer.

### **Art. 66 lit. c**

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinnes an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;

### **Art. 73 (Randtitel)**

Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

### **Art. 73 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

### **Art. 75**

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5 Prozent.

### **Art. 80a Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach Art. 78 und 79 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Beteiligungen gemäss Art. 76 innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von fünf Prozent auf demjenigen Teil des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben, welcher der Differenz zwischen Gestehungskosten und dem Buchwert entspricht. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

<sup>2</sup> Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach Art. 78 und 79 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Immaterialgüterrechte innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von fünf Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinnes erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

Gliederungstitel vor Art. 81

## **3. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen; kollektive Kapitalanlagen**

### **Art. 81**

<sup>1</sup> Vom Reingewinn der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden als steuerfreier Betrag 20'000 Fr. abgezogen. Die Gewinnsteuer beträgt 2 Prozent des steuerpflichtigen Gewinns.

<sup>2</sup> Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 2 Prozent des steuerpflichtigen Gewinns.

### **Art. 82 Abs. 2 lit. c**

<sup>2</sup> Das steuerbare Eigenkapital besteht:

- c) bei den kollektiven Kapitalanlagen aus dem auf den direkten Grundbesitz entfallenden Anteil am Reinvermögen.

### **Art. 84 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer beträgt:

- a) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 0,5 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals;
- b) bei Holdinggesellschaften (Art. 78) sowie Domizil- und gemischten Gesellschaften (Art. 79) 0,01 ‰ des steuerpflichtigen Eigenkapitals, mindestens jedoch 100 Fr. (einfache Steuer);
- c) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen 0,3 ‰ des steuerpflichtigen Eigenkapitals; 100'000 Fr. werden als steuerfreier Betrag in Abzug gebracht;
- d) bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz 0,3 ‰ des steuerpflichtigen Anteils des Reinvermögens.

<sup>2</sup> Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

### **Art. 85 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 0,375 ‰ des massgebenden Steuerwertes.

### **Art. 86 lit. b**

Von der Minimalsteuer auf Grundstücken sind ausgenommen:

- b) Juristische Personen, welche die Voraussetzungen für die Bundeshilfe gemäss Art. 33 des Wohnraumförderungsgesetzes oder Art. 51 und 52 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes erfüllen;

### **Art. 91 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ausländische Personen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 95a unterstehen.

### **Art. 95a Vereinfachtes Abrechnungsverfahren (neu)**

<sup>1</sup> Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent an der Quelle zu erheben, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Der Steuerabzug erhöht sich um den entsprechenden Ansatz für die direkte Bundessteuer.

<sup>2</sup> Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.

### **Art. 96**

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin oder Wochenaufenthalter bzw. Wochenaufenthalterin in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein bzw. ihr Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Art. 91–94.

## **Art. 97**

Aufgehoben

## **Art. 99 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Steuer beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

## **Art. 106a Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren (neu)**

<sup>1</sup> Sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei der direkten Bundessteuer sinngemäss auch für die kantonalen Steuern.

<sup>2</sup> Art. 106 Abs. 1 lit. a gilt sinngemäss.

<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

<sup>4</sup> Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber vorgenommenen Quellensteuerabzug aus. Sie rechnet die abgelieferten Quellensteuern jährlich mit der kantonalen Steuerverwaltung ab und überweist ihr den Quellensteuerbetrag im Laufe des folgenden Jahres.

<sup>5</sup> Das Recht auf eine Bezugsprovision gemäss Art. 106 Abs. 4 wird auf die AHV-Ausgleichskasse übertragen.

## **Art. 128 Abs. 1 Satz 1**

<sup>1</sup> Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der andern Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten und geben ihnen die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können.

## **Art. 129 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen aus ihren Akten kostenlos Auskunft und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

## **Art. 130 Datenbearbeitung**

<sup>1</sup> Die Daten nach Art. 128 Abs. 1 und Art. 129 Abs. 1 werden einzeln, auf Listen oder elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

<sup>2</sup> Weitergegeben werden diejenigen Daten von steuerpflichtigen Personen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.



**Art. 147 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des Grundbesitzes und dessen Erträgen massgeblich sind.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin: